VERORDNUNG (EWG) Nr. 1755/81 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1981

über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat sich veranlaßt gesehen, mehrmals und zum letzten Mal mit der Verordnung (EWG) Nr. 796/81 (3) Schutzmaßnahmen zu treffen, die nur bis zum 30. Juni 1981 gelten.

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven vorgelegt, durch die den auf dem Markt dieses Erzeugnisses festgestellten Störungen abgeholfen werden soll.

Bis der Rat diese Verordnung erläßt und in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Umstände, die zum Erlaß von Schutzmaßnahmen für diesen Sektor geführt haben, nicht geändert haben, ist es angezeigt, diese Maßnahmen weiter drei Monate lang anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, andere als die in Artikel 3 genannten, die in der Gemeinschaft über die gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 3 festgelegten Mengen hinaus zum freien Verkehr abgefertigt werden, wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1981 ein Zusatzbetrag in Höhe von 160 ECU je 100 kg netto erhoben.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 wird den Anträgen auf Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven stattgegeben:

— für die anderen Mitgliedstaaten als Griechenland bis 18 % der Mengen, für die im Jahr 1980 Einfuhrlizenzen ausgestellt worden sind,

— für Griechenland bis 18 % der Mengen, die 1980 in diesen Mitgliedstaat eingeführt worden sind,

und zwar bezüglich der Erzeugnisse aus jedem Lieferland in dem Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrlizenz beantragt wird.

Der Nachweis bezüglich der jedem Einführer in der genannten Zeitspanne erteilten Lizenzen ist bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu erbringen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Die sich bei Anwendung von Absatz 1 ergebenden Gesamtmengen werden wie folgt aufgeteilt:

— Volksrepublik China:	4 289 Tonnen,
— Korea:	905 Tonnen,
— Taiwan:	227 Tonnen,
— Hongkong:	37 Tonnen,
— Spanien:	266 Tonnen,
— Andere (mit Ausnahme der in Artikel 3 genannten) Länder:	12 Tonnen.

(3) Werden die Lizenzen von Personen beantragt,

— die 1980 für die betreffenden Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten als Griechenland keine Lizenzen erhalten haben,

— die in Griechenland im Jahr 1980 keine Erzeugnisse eingeführt haben,

so wird diesen Anträgen insgesamt in jedem Mitgliedstaat bis 5 % der Gesamtmenge stattgegeben, für die gemäß Absatz 1 anhand der in dem Bezugszeitraum ausgestellten Lizenzen in diesem Mitgliedstaat Einfuhrlizenzen ausgestellt werden können.

Die im vorstehenden Absatz genannten Anträge sind spätestens am 15. Juli 1981 einzureichen.

Die Mitgliedstaaten stellen die diesen Anträgen entsprechenden Einfuhrlizenzen am 22. Juli 1981 aus und nehmen dazu eine gerechte Aufteilung der im ersten Unterabsatz genannten Menge auf alle Antragsteller vor.

(4) Abweichend von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3202/80 (5), gelten die gemäß diesem Artikel ausgestellten Lizenzen bis 30. September 1981.

Artikel 3

Jede Einfuhr aus den Maghreb- und den AKP-Ländern ist von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen, sofern das Erzeugnis seinen Ursprung

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 28. 3. 1981, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 17.

in den betreffenden Ländern hat und von der Warenverkehrsbescheinigung begleitet ist, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu den mit diesen Ländern geschlossenen Präferenzabkommen ausgestellt worden ist.

Artikel 4

(1) Die Einfuhrlizenzen, die für die über die in Artikel 2 genannten Mengen hinausgehenden Mengen ausgestellt werden, enthalten in Feld 20 einen der nachstehenden Vermerke :

— „Zu erhebender Zusatzbetrag — Verordnung (EWG) Nr. 1755/81",

— „Opkrævning af tillægsbeløb — Forordning (EØF) nr. 1755/81",

— „Συμπληρωματικό ποσό πρός εἰσπραξη —κανονισμός (ΕΟΚ) άριθ. 1755/81",

— „Additional amount to be levied — Regulation (EEC) No 1755/81",

— „Montant supplémentaire à percevoir — règlement (CEE) n° 1755/81",

— „Importo supplementare da riscuotere — regolamento (CEE) n. 1755/81",

— „Te heffen extra bedrag — Verordening (EEG) nr. 1755/81".

(2) Die für die Mengen aus den Maghreb- und den AKP-Ländern ausgestellten Einfuhrlizenzen enthalten in Feld 20 einen der nachstehenden Vermerke :

— „Bei Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1755/81 ist der Zusatzbetrag nicht zu erheben",

— „Tillægsbeløb opkræves ikke, hvis betingelserne i artikel 3 i forordning (EØF) nr. 1755/81 er opfyldt",

— „Τό συμπληρωματικό ποσό δέν ἐπιβάλλεται ἐάν τηροῦνται οἱ διατάξεις τοῦ ἄρθρου 3 τοῦ κανονισμοῦ (ΕΟΚ) άριθ. 1755/81",

— „Additional amount not applicable if the provisions of Article 3 of Regulation (EEC) No 1755/81 are complied with",

— „Le montant supplémentaire n'est pas applicable si les dispositions de l'article 3 du règlement (CEE) n° 1755/81 sont respectées",

— „L'importo supplementare non è applicabile se sono osservate le disposizioni dell'articolo 3 del regolamento (CEE) n. 1755/81",

— „Het extra bedrag is niet van toepassing wanneer de bepalingen van artikel 3 van Verordening (EEG) nr. 1755/81, worden nageleefd".

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Woche die Mengen mit, für die Einfuhrlizenzen beantragt wurden,

— mit Angabe des Ursprungs der in den Anträgen angegebenen Erzeugnisse,

— unterteilt nach den Mengen, für die die Lizenzen mit oder ohne den in Artikel 4 vorgesehenen Vermerk ausgestellt wurden.

Diese Mitteilungen werden der Kommission übermittelt :

— am Mittwoch bezüglich der Angaben zu den am Montag und Dienstag gestellten Anträgen,

— am Freitag bezüglich der Angaben zu den am Mittwoch und Donnerstag gestellten Anträgen,

— am Montag bezüglich der Angaben zu den am Freitag der Vorwoche gestellten Anträgen.

Artikel 6

Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 findet keine Anwendung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN